

Satzung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e.V.



Die Mitgliederversammlung des SV St. Stephan 1953 Griesheim e. V. hat am 09.05.2011 die nachfolgende Vereinssatzung beschlossen. Die darin verwendeten Formulierungen dienen der Vereinfachung und sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedschaften.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Beiträge und Gebühren.....	6
§ 9 Maßregelungen.....	6
D. Vereinsorgane.....	6
§ 10 Organe des Vereins.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Hauptvorstand (HV).....	7
§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstands.....	8
§ 15 Geschäftsführender Vorstand (GV).....	8
§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung.....	8
§ 17 Kassenprüfer.....	8
§ 18 Ältestenrat.....	9
§ 19 Vergütungen.....	9
E. Abteilungen.....	10
§ 20 Grundsätzliches.....	10
§ 21 Stellung der Abteilungen.....	10
§ 22 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung.....	10
§ 23 Organisation der Abteilungen.....	11
§ 24 Kassen- und Finanzwesen.....	11
§ 25 Vertretung der Abteilungen nach außen.....	11
§ 26 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins.....	11
F. Haftung, Änderungen, Schlussbestimmungen.....	12
§ 27 Haftung des Vereins.....	12
§ 28 Änderung des Vereinsnamens oder -zweckes, Vereinsauflösung.....	12
§ 29 Schlussbestimmung.....	12

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein St. Stephan 1953 Griesheim e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Griesheim (Landkreis Darmstadt - Dieburg).
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind "Grün-Weiß". Das Logo des Vereins ist ein "Kleeblatt".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Spiel, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltung sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe in allen durch den Verein angebotenen Sportarten sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Verein stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet auch seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinsausgaben. Darüber hinaus wird der Vereinszweck erreicht durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen sowie die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und verwaltet und dient keiner Partei oder weltanschaulichen Gemeinschaft und keiner Religion, erwartet aber auch von seinen Mitgliedern gegenseitige Achtung der parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Einstellung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,

3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen oder Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind die nicht unter Ziffer 3 fallenden oder fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Als Ehrenmitglieder werden Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Ehrenabteilungsleiter geführt. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Abteilungsleiter können nach Ausscheiden aus dem Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes zum Ehrenabteilungsleiter gewählt werden.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in welchem durch Unterschrift vorbehaltlos der Zweck des Vereins anerkannt werden muss, begründet. Der Aufnahme kann durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang bei der Mitgliederverwaltung widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
7. Mit Beginn der Mitgliedschaft entstehen Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung.
8. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste unter folgenden Maßgaben:

1. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Postanschrift des Vereins oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand (vorstand@svs-griesheim.de) oder an die Mitgliederverwaltung (mitgliederverwaltung@svs-griesheim.de) zu richten.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird ein Sonderkündigungsrecht für Mitglieder mit aktiver Start- bzw. Spielberechtigung eingeräumt, die nach den Statuten des jeweiligen Fachverbandes wechseln.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Briefes schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses durch den Ältestenrat zu beantragen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dass der Ältestenrat diese Berufung ausnahmsweise billigt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht

wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Beitragspflichten bleiben davon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, die sich auf die Tagesordnung beschränken, zu stellen. Diese Anträge sind mit Begründung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins, spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, einzureichen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins, des Platzes und der Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleitungen und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a, b und c ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 2a, b und c.
6. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, auf eigenen Wunsch die Vereinssatzung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie alle evtl. weiteren Ordnungen ausgehändigt zu bekommen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung und weiterer Ordnungen einzuhalten, die zur Verfügung stehenden Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Vereinsbeiträge (§ 8), Kursgebühren, Umlagen sowie evtl. Zusatzbeiträgen in den Abteilungen verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet die gesetzliche Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederverwaltung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail an mitgliederverwaltung@svs-griesheim.de zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.
4. Verstöße gegen die Mitgliedschaftspflichten können mit Maßregelungen nach § 9 belegt werden.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Er erhebt außerdem Gebühren für kostenintensive Sportarten und / oder sonstige besondere Leistungen.
2. Die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird vom Hauptvorstand festgelegt. Er ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
3. Die Gebühren für kostenintensive Sportarten und / oder besondere Leistungen können als Monats-, Saison-, Lehrgangs-, Schulungs-, Kurs- oder Jahresbeiträge festgelegt werden. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind bargeldlos an die Vereinskasse zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Zahlung der Gebühren an die betreffende Abteilungskasse widerruflich gestatten.
4. Näheres regelt die vom Hauptvorstand zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Hauptvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Hauptvorstand oder Abteilungsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die aufgeführten Maßnahmen können auch von den Abteilungsvorständen verhängt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist unverzüglich von der Durchführung der Maßnahme zu unterrichten.

D. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptvorstand,
3. der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
4. der Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt er zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens zwei Stunden vor Beginn die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Näheres regelt eine vom Hauptvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger

Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim, Südring 3, 64347 Griesheim sowie durch Veröffentlichung in der in Griesheim erscheinenden Zeitung „Griesheimer Woche“ und der vereinseigenen Internetseite. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

5. Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein schriftlicher, begründeter und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt. Ziffer 4 gilt entsprechend.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. In diesem Fall ist geheim abzustimmen.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Hauptvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Hauptvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Hauptvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Weitere Einzelheiten können vom Hauptvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Hauptvorstandes;
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes;
4. Wahl der Beisitzer für den Hauptvorstand;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Wahl des Ältestenrates;
7. Änderung der Vereinssatzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstandes fallen.

§ 13 Hauptvorstand (HV)

1. Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§15),
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) je einem weiteren von der Abteilung zu benennenden Vertreter,
 - d) 3 bis 6 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand gewählt ist.

- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vorzeitig aus, so kann der Hauptvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
 4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 5. Sitzungen des Hauptvorstandes werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
 6. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
 7. Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstands

1. Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
 - c) Gründung und Auflösung von Abteilungen.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Rechner. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar je zwei gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins, deren Erledigungen nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass sich die Amtszeiten der Kassenprüfer um jeweils ein Jahr überschneiden. Die Wahl eines Stellvertreters ist zulässig. Kassenprüfer dürfen frühestens ein Jahr nach dem Ende ihrer Amtszeit wieder gewählt werden.
2. Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen keine Kassenprüfer sein. Mitglieder von Abteilungsvorständen dürfen nicht Kassenprüfer ihrer jeweiligen Abteilung sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der Abteilung, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Sie erstatten jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Rechners und geschäftsführenden Vorstandes.

4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten für die Abteilungen analog mit der Maßgabe, dass anstelle der Mitgliederversammlung die Abteilungsversammlung und anstelle des Haupt- bzw. geschäftsführenden Vorstandes der Abteilungsvorstand tritt.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die im Wechsel zu den allgemeinen Vorstandswahlen alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung aus deren Kreis gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder muss älter als 40 Jahre sein sowie zum Zeitpunkt der Wahl eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren nachweisen können. Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht dem Hauptvorstand (§ 13) oder dem geschäftsführenden Vorstand (§ 15) angehören. Der Ältestenrat führt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit und kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Vertretung der Mitglieder und Schlichtungsinstanz zwischen Mitgliedern und Vereinsgremien sowie zwischen Hauptverein und Abteilungen.
3. Repräsentation des Vereins im Sinne der durch die Ehrenordnung zugewiesenen Aufgaben.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Ältestenrat das Recht, eine Vertreterin/einen Vertreter in die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zu entsenden und darüber hinaus an allen Sitzungen des Hauptvorstandes und der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Die Teilnahme beinhaltet kein Stimmrecht.

Der Ältestenrat kann, durch einfache Mehrheit beschlossen, bei dem Vorsitzenden des Vereins jederzeit schriftlich unter Begründung die Herbeiführung eines Beschlusses des Hauptvorstandes über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 19 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

E. Abteilungen

§ 20 Grundsätzliches

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen und nicht in Abteilungen organisierter Gruppen.
2. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig unter Beachtung dieser Satzung und sind zudem an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
3. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
4. Es ist vorrangige Aufgabe des Abteilungsvorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei anstehenden Entscheidungen zu beachten.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

§ 21 Stellung der Abteilungen

1. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
2. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
3. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- und/oder Bundesfachverband an.
4. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Hauptvorstandes gebildet werden.
5. Über Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung ist der Hauptvorstand frühzeitig in Kenntnis zu setzen.
6. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, auf Beschluss des Hauptvorstandes dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
7. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen und aufzubewahren.

§ 22 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

1. Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
2. Jede Abteilung kann durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung einen Antrag auf Auflösung an den Hauptvorstand stellen.
3. Gibt der Hauptvorstand diesem Antrag statt, steht den Mitgliedern der Abteilung unbeschadet des § 5 dieser Satzung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung auf Antrag anteilig zurückerstattet.
4. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
5. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Hauptvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, wenn ein ordnungsgemäßer

Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann, die Abteilung trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen hat oder die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein besteht.

§ 23 Organisation der Abteilungen

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Abteilungsrechner und einem Schriftführer und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern gewählt. Falls erforderlich kann der Abteilungsvorstand um einen Sportwart, einen Jugendwart und einen Pressewart ergänzt werden. Für besondere Aufgaben können zusätzliche Beisitzer gewählt werden. Die Regelungen des § 6 dieser Satzung gelten analog. Abweichend von § 6 Ziffer 5 dieser Satzung sind für den Abteilungsvorstand alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar, sofern damit keine Mitgliedschaft im Hauptvorstand verbunden ist.
2. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
3. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung sind die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung analog anzuwenden mit der Maßgabe, dass abweichend von § 11 Ziffer 4 eine Veröffentlichung der Einladung lediglich auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen hat.
4. Für die nicht in Abteilungen organisierten Gruppen wird unbeschadet des § 13 Ziffer 2 die Aufgabe des Abteilungsvorstandes vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

§ 24 Kassen- und Finanzwesen

1. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
2. Abteilungen können eigene Kassen führen. Deren Bestand ist jährlich durch die Kassenprüfer der Abteilungen zu prüfen und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel im Rahmen des Satzungszweckes. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind mindestens viermal jährlich zum Quartalsende mit der Hauptkasse abzurechnen.
4. Abteilungen können nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen führen.
5. Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

§ 25 Vertretung der Abteilungen nach außen

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

§ 26 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

1. Der Hauptvorstand des Gesamtvereins ist befugt, einen kommissarischen Abteilungsvorstand einzusetzen, wenn die Abteilung keinen Abteilungsvorstand wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist, der Abteilungsvorstand in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt oder die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

2. Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsvorstand seine Befugnisse. Der kommissarische Abteilungsvorstand besteht aus mind. drei Personen und hat alle Rechte nach dieser Satzung. Er hat alsbald die Wahl eines ordentlichen Abteilungsvorstandes zu veranlassen.

F. Haftung, Änderungen, Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung des Vereins

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste, die seine Mitglieder bei der Ausübung des Sportes erleiden. Der Verein unterhält jedoch einen Versicherungsschutz, der mindestens dem Umfang der Sportversicherung des LSBH entspricht.
2. Der Verein haftet ferner nicht für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.
3. Für von Mitgliedern verursachte Schäden gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Änderung des Vereinsnamens oder -zweckes, Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinsnamens oder -zweckes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Hauptvorstand mit einer Mehrzahl von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig. Die Änderung des Vereinsnamens, -zweckes oder die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die seitherige Vereinssatzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis: Die vorstehende Satzung enthält alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen, zuletzt am 22.05.2023.